

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

IIV Mikrofinanzfonds

Zusammenfassung

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die der Erfüllung dieses nachhaltigen Investitionsziels dienen, beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens. Dies ist nach Auffassung des Fondsmanagements dann gegeben, wenn durch die Investition ein Beitrag zu finanzieller Inklusion geleistet wird.

In Höhe von bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens darf der Fonds lediglich in Bankguthaben, sonstige zur Vorhaltung von Liquidität geeignete Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Derivate zu Absicherungs- und Investitionszwecken investieren, soweit eine physische Lieferpflicht in Wertpapieren und oder Investmentanteilen oder ein Erhalt in Wertpapieren und oder Investmentanteilen aus den Derivaten ausgeschlossen ist.

Es wird keine Mindestquote für nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU Taxonomie“) festgelegt.

Die Investitionsstrategie konzentriert sich auf die Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten und weiteren Finanzinstituten durch den Erwerb von Darlehensforderungen durch den Fonds. Dabei liegt der Fokus auf der **Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten (MFI)** in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern. MFI stellen armen, aber wirtschaftlich aktiven Menschen, die sonst keinen oder nur erschwerten Zugang zu Finanzdienstleistungen bekommen, Kapital zur Verfügung, mit dem sich diese Menschen eine Existenzgrundlage auf- oder ausbauen. Der Fonds strebt an, mit den Investitionen insbesondere kleine und mittlere Kredit- und Finanzinstitute zu erreichen, die für Finanzierungen in ländlichen Bereichen sorgen. Zusätzlich refinanziert der Fonds in geringerem Umfang ausgewählte lokale Finanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Fokus auf der **Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** liegt. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet. Daher stellen Finanzdienstleistungen für diese Zielgruppe ebenfalls einen Beitrag zu finanzieller Inklusion dar.

Grundlage der dezidierten an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren gelten dabei der ESG Score von ALINUS, das ESG Rating von ISS ESG und die Ausschlusskriterien sowie die Wirkungsindikatoren.

Die wesentlichen negativen Auswirkungen (sogenannte *Principal Adverse Impacts* oder kurz „PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei Wertpapieren im Rahmen der Investitionsentscheidungen sowie laufend für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien sowie

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Positivkriterien im Rahmen des ESG Ratings von ISS ESG und des normbasierten Screenings sichergestellt. Bei unverbrieften Darlehensforderungen werden die PAI vor Erwerb bzw. Prolongation von Forderungen mithilfe des ESG Scores von ALINUS und verbindlichen Ausschlusskriterien geprüft.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird durch das Anwenden der verbindlichen Ausschlusskriterien für unverbriefte Darlehensforderungen und Wertpapiere sichergestellt. Dies gilt in Bezug auf Wertpapiere nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zu den Ausschlusskriterien zur Verfügung stellt. Sofern keine diesbezüglichen Daten verfügbar sind, darf der Fonds auch in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten zu Ausschlusskriterien des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Für diese Wertpapiere muss gewährleistet sein, dass die Investition einen Beitrag zum oben genannten Ziel leistet. Sobald für solche Wertpapiere Daten zu den Ausschlusskriterien vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle Wertpapiere, die entsprechend gescreent werden können.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Primärdaten sind solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Sekundärdaten sind solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Do-No-Significant-Harm-Prinzip

Das Sondervermögen (nachfolgend auch als „der Fonds“ bezeichnet) investiert ausschließlich in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder eine Investition zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen **nicht** erheblich beeinträchtigen (sogenanntes *do no significant harm principle*, kurz: „DNSH-Prinzip“). Dies entspricht der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß Artikel 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“).

Das DNSH-Prinzip wird bezogen auf die verschiedenen Investitionsmöglichkeiten wie folgt eingehalten:

a) Unverbriefte Darlehensforderungen

Beim Forderungserwerb achtet der Fonds darauf, dass die Schuldner der Forderungen (d.h. refinanzierte Finanzinstitute) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern. Ferner trägt der Fonds dafür Sorge, dass durch seine Investitionen keine anderen Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Die Einhaltung des DNSH-Prinzips führt dazu, dass wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionsentscheidungen des Fonds vermieden bzw. verringert werden.

Zur Umsetzung des DNSH-Prinzips sowie zur Sicherstellung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden für den Fonds keine Darlehensforderungen gegen Finanzinstitute erworben, die gegen die in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ dargelegten Ausschlusskriterien verstoßen. Diese

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Ausschlusskriterien beziehen sich auch auf die finanzierten Tätigkeiten der jeweiligen Endkreditnehmer. Darüber hinaus finden die Einhaltung des DNSH-Prinzips sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Scorings Berücksichtigung.

Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) durch das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. 10 „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft haben“ die Exposition zu Unternehmen mit solchen Geschäftsaktivitäten begrenzt.

Die vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Finanzinstitute sind aufgrund ihrer Größe i.d.R. keine Teilnehmer des UN Global Compacts und fallen nicht unter die Definition eines multinationalen Unternehmens. Im Zuge der ESG-Analyse erfolgt eine Bewertung der sozialen Strategie des Finanzinstituts und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen verringert wird.

Teil der Prüfung ist außerdem das normbasierte Screening, in dem geprüft wird, ob die Finanzinstitute sich schriftlich zum „Client Protection Pathway“ bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz, und ob sie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Finanzinstituts zum UN Global Compact verlangt.

Diese Kriterien werden bei unverbrieften Darlehensforderungen lediglich bei Erwerb geprüft. Eine dauerhafte Überprüfung während der Laufzeit erfolgt nicht.

Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden oder sollte der ESG Score unter 55 % gesunken sein, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

b) Wertpapiere

Darüber hinaus investiert das Sondervermögen ebenfalls **nicht** in Wertpapiere von Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeiten ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigen und **nur** in Wertpapiere solcher Unternehmen, die die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern. Dies entspricht der Definition einer nachhaltigen Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung.

Die Umsetzung des DNSH-Prinzips und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden insbesondere dadurch sichergestellt, dass die definierten Ausschlusskriterien für Wertpapiere fortlaufend in der Anlagegrenzprüfung überwacht werden.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Darüber hinaus finden die Einhaltung des DNSH-Prinzips und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG Scores und des normbasierten Screenings Berücksichtigung.

Eine entsprechend **erhebliche** Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung des Unternehmens wird eine deutliche Fehlausrichtung unterstellt, sofern das Unternehmen ein SDG-Impact-Rating des Datenproviders ISS ESG von kleiner als -5 aufweist.</p> <p>Ein solcher Wert wird vergeben, wenn ein Unternehmen in der Ausübung seines Geschäftsbetriebes die Erfüllung der SDGs signifikant erschwert. In die Bewertung werden die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, die Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie etwaig bestehende Kontroversen und Externalitäten einbezogen. Anteilig wird die Bewertung im Bezug zum jeweiligen Sektor bewertet.</p> <p>Für die SDG 8, 9 und 17 werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen grundsätzlich als neutral eingestuft. Die Gesamtbewertung von Unternehmen hinsichtlich der drei genannten Ziele wird daher maßgeblich durch die Bewertung der Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie etwaig bestehende Kontroversen und Externalitäten beeinflusst.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche gegen die in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierten Ausschlusskriterien Nr. (1.) – (7) für Wertpapiere verstoßen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p> <p>Hiermit wird angestrebt, dass das Sondervermögen gar nicht oder nicht in erheblichem Umfang in Geschäftsfelder, welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, investiert.</p> <p>Konkrete Zusammenhänge einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und der jeweiligen Ausschlusskriterien</p>

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
	sind im Abschnitt „PAI Berücksichtigung“ der vorliegenden Offenlegung aufgeführt.
Das Unternehmen agiert nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“)	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, die sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte erfüllt werden.</p> <p>Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (8) für Wertpapiere verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Wertpapieren ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet¹ und aufgrund fehlender Daten aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
Das Unternehmen wendet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) nicht an.	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird das Governance Rating herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch ISS ESG zur Verfügung gestellt. Im Governance Rating werden u.a. Aufsichts- und Vergütungsstrukturen berücksichtigt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern die Governance eines Unternehmens im gewichteten Durchschnitt der Bewertung der zugrunde liegenden Einzelkriterien von ISS ESG im Governance Rating mit <i>poor</i> (mangelhaft) bewertet wird.</p> <p>Des Weiteren wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (8) für Wertpapiere verstoßen, die Investition in Emittenten von Wertpapieren ausgeschlossen, die schwerwiegende Verstöße ohne</p>

¹ United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
	Aussicht auf Besserung in den Bereichen Korruption, Steuern und/oder Geldwäsche aufweisen.

PAI Berücksichtigung

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt der Portfoliomanager für das Sondervermögen im Rahmen der Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte „Principal Adverse Impacts“, PAI). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien sowie Positivkriterien im Rahmen des ESG Scorings und des normbasierten Screenings.

Im Folgenden wird ausgeführt, welche „PAI“ für den Fonds berücksichtigt werden und mittels welcher Maßnahmen (Positiv- oder Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern.

a) Unverbriefte Darlehensforderungen

Da die Überprüfung der Finanzinstitute grundsätzlich bei Erwerb sowie vor einer Prolongation von Forderungen erfolgt, ist es unter Umständen möglich, dass einzelne Elemente beim Erwerb der Darlehensforderung in der Vergangenheit noch nicht berücksichtigt wurden. Ab Veröffentlichung des aktuellen Verkaufsprospektes werden die PAI vor Erwerb bzw. Prolongation von Forderungen wie folgt berücksichtigt:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. (15)	Die tatsächlich anfallenden Treibhausgasemissionen, der CO ₂ Fußabdruck sowie die Treibhausgasintensität der durch die Finanzinstitute finanzierten Unternehmen und / oder Personen werden zum momentanen Zeitpunkt nicht erhoben. In die Bewertung des ESG Scores fließt ein, wie das Finanzinstitut interne und externe Umweltrisiken steuert und wie grüne Geschäftsmöglichkeiten („green opportunities“) gefördert werden. Dabei wird auch bewertet, ob und wie das Finanzinstitut Aktivitäten durchführt, um das Bewusstsein der Kunden für Umweltrisiken im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für mögliche Strategien zur Risikominderung zu schärfen. Zudem werden Maßnahmen berücksichtigt, die das Finanzinstitut definiert hat, um seinen internen ökologischen Fußabdruck zu reduzieren. Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen durch das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (15) „Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		Energieträgern" die Exposition zu Unternehmen mit diesen Geschäftstätigkeiten begrenzt.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. (15)	<p>Da 60 % der vergebenen Mikrokredite der Mikrofinanzinstitute lediglich bis zu einer Höhe von 30.000 € vergeben werden, ist i.d.R. keine direkte Förderung dieser Unternehmen möglich.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (15) „Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern" die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt bzw. durch ein zweckgebundenes Darlehen, der diesen Punkt ausschließt, sichergestellt.</p>
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. (15)	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung des tatsächlichen Energieverbrauchs der Finanzinstitute und der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>Im Rahmen des ESG Scores wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut Maßnahmen definiert hat, um seinen internen, ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (15) „Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern" die Exposition zu Unternehmen mit solchen Geschäftstätigkeiten begrenzt bzw. durch ein zweckgebundenes Darlehen, der diesen Punkt ausschließt, sichergestellt.</p>
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. (15)	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung der tatsächlichen Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut Maßnahmen definiert hat, um seinen internen, ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (15) „Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern" die Exposition zu Unternehmen mit solchen Geschäftstätigkeiten begrenzt bzw. durch ein</p>

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		zweckgebundenes Darlehen, der diesen Punkt ausschließt, sichergestellt.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. (10) und (12)	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung der tatsächlichen Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete oder der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut Maßnahmen definiert hat, um seinen internen, ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium Nr. (10) „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft haben“ sowie Ausschlusskriterium Nr. (12) „Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung“ die Exposition zu solchen Aktivitäten begrenzt.</p>
8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. (3), (4) und (10)	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung des Schadstoffausstoßes in Gewässer der Finanzinstitute oder der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut Maßnahmen definiert hat, um seinen internen, ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch die in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierten Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. (3) „Herstellung, Handel und/ oder Lagerung von Chlor und Agrochemie (Pestizide), PCB oder FCKW Produkten“; - Nr. (4) „Verwendung giftiger und gesundheitsgefährdender Stoffe nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (Pestizide, Biozide, Herbizide)“; - Nr. (10) „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft haben“ <p>die Exposition zu Unternehmen mit solchen Geschäftstätigkeiten begrenzt</p>
9. Sondermüll (Hazardous waste)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. (2), (3) und (4)	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung des Sondermüllaufkommens der Finanzinstitute oder der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut Maßnahmen definiert hat, um</p>

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		<p>seinen internen, ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch die in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierten Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. (2) „Betrieb kerntechnischer Anlagen oder der Herstellung von Komponenten“ - Nr. (3) „Herstellung, Handel und/ oder Lagerung von Chlor und Agrochemie (Pestizide), PCB oder FCKW Produkten“; - Nr. (4) „Verwendung giftiger und gesundheitsgefährdender Stoffe nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (Pestizide, Biozide, Herbizide)“; <p>die Exposition zu Unternehmen mit solchen Geschäftstätigkeiten begrenzt</p>
<p>10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. (10) sowie normbasiertes Screening</p>	<p>Die vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Finanzinstitute sind aufgrund ihrer Größe i.d.R. keine Teilnehmer des UN Global Compacts und fallen nicht unter die Definition eines multinationalen Unternehmens. Im Zuge der ESG-Analyse erfolgt eine Bewertung der sozialen Strategie des Instituts und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen verringert wird.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. (10) „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft haben“ <p>die Exposition zu solchen Geschäftstätigkeiten begrenzt.</p> <p>Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Mikrofinanzinstitute sich schriftlich zum „Client Protection Pathway“ bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz sowie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein</p>

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<p>11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. (10) sowie normbasiertes Screening</p>	<p>schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Finanzinstituts zum UN Global Compact verlangt.</p> <p>Die vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Finanzinstitute sind aufgrund ihrer Größe i.d.R. keine Teilnehmer des UN Global Compacts und fallen nicht unter die Definition eines multinationalen Unternehmens. Im Zuge der ESG-Analyse erfolgt eine Bewertung, der Sozialen Strategie des Instituts und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen verringert wird.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch die in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. (10) „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft haben“ die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt. <p>Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Mikrofinanzinstitute sich schriftlich zum „Client Protection Pathway“ bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz sowie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Instituts zum UN Global Compact verlangt.</p>
<p>12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score)</p>	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung der tatsächlichen unbereinigten geschlechtsspezifischen Lohnlücke der refinanzierten Finanzinstitute.</p> <p>Im Rahmen des ESG Scorings wird sichergestellt, dass das Finanzinstitut angemessene Personalrichtlinien besitzt, in denen die Ansprüche der Mitarbeitenden bzgl. Gehalt fixiert sind, sowie eine transparente Gehaltsverteilung, die sich am Marktstandard orientiert. Zusätzlich wird Auskunft darüber eingeholt, dass das Finanzinstitut die Fluktuationsrate überwacht und die Gründe für das Ausscheiden von Mitarbeitenden kennt. Darüber hinaus fließt in den ESG Score eine Bewertung über die Art und Weise</p>

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		wie das Senior Management „Social Performance“-bezogene Risiken adressiert und analysiert mit ein. In diese Bewertung fließen explizit Punkte zur Mitarbeiterzufriedenheit, Fluktuation sowie Geschlechterungleichheiten und oder Diskriminierung ein.
13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score)	In den ESG Score fließt die Gesamtanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder Geschäftsführung sowie deren jeweiliger Frauenanteil ein. Dadurch wird einer entsprechenden Geschlechterdiversität Rechnung getragen.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (1)	Durch das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (1) "Handel und/oder Produktion von Waffen und Munition" wird eine Investition in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Unternehmen, welche Umsatz im Zusammenhang mit kontroversen Waffen erzielen, ausdrücklich ausgeschlossen

b) Für Wertpapiere

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierten Ausschlusskriterien für Wertpapiere Nr. (2) und (4) – (8) für Unternehmen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (9) und (10) für Staaten herangezogen.

- Die unter Ausschlusskriterium Nr. (2) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.
- Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO₂-Emissionen einzuordnen.
- Das Ausschlusskriterium Nr. (8) greift den UN Global Compact, sowie die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf. Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in die vier Kategorien Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeitsbedingungen (Prinzipien 3 - 6), Ökologie (Prinzipien 7 - 9) und Anti-Korruption (Prinzip 10). unterteilen:
 - Entsprechend der Prinzipien 1 - 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen. Die Prinzipien 3 - 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen. Im Rahmen der Prinzipien 7 - 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

- Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.
- Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.
- Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:
 - Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
 - Treibhausgasemissionen zu mindern
 - die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteiligen Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Wertpapiere von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ Fußabdruck (Carbon Footprint)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierten Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)		Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	<p>Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuft Energiequellen beschränkt.</p> <p>Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht-erneuerbarer Energie führen wird.</p>
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<p>7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas)</p> <p>8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water)</p> <p>9. Sondermüll (Hazardous waste)</p>	Ausschlusskriterium Nr. (8)	<p>Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.</p>
<p>10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)</p>	Ausschlusskriterium Nr. (8)	<p>Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (8) fortlaufend überwacht.</p>
<p>11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)</p>	Ausschlusskriterium Nr. (8)	<p>Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.</p>
<p>12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap)</p> <p>13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)</p>	Ausschlusskriterium Nr. (8)	<p>Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird, ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.</p>
<p>14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)</p>	Ausschlusskriterium Nr. (2)	<p>Über das in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit</p>

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da der Portfoliomanager durch die Anwendung des in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ definierte Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens in keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer Auswirkungen erfolgt.

Im Rahmen des Jahresberichts des Sondervermögens werden konkrete Informationen hinsichtlich der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angegeben PAI bereitgestellt.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird durch das Anwenden der in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ dargestellten Ausschlusskriterien, insbesondere Ausschlusskriterien Nr. (16) für unverbrieft Darlehensforderungen bzw. Nr. (8) für Wertpapiere, sichergestellt. Dies gilt in Bezug auf Wertpapiere nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, darf der Fonds auch in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Wertpapiere Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle Wertpapiere, die entsprechend gescreent werden können. Für diese Wertpapiere muss allerdings gewährleistet sein, dass Daten dazu vorliegen, dass die Investition einen Beitrag zum oben genannten Ziel gem. § 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) leistet.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Dieses Ziel wird u.a. durch finanzielle Inklusion, also dem Zugang zu sinnvollen und bezahlbaren Finanzprodukten für Einzelpersonen und für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Entwicklungs- und Schwellenländern, verfolgt sowie in geringerem Umfang durch Investitionen in Unternehmen, die ihrerseits ebenfalls einen positiven Beitrag zu finanzieller Inklusion leisten.

Anlagestrategie

a) Nachhaltige Investition

Es müssen mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) investiert werden. Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die geeignet ist, einen Beitrag zur Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie zur Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration zu leisten.

Dies ist nach Auffassung des Fondsmanagements dann gegeben, wenn durch die Investition ein Beitrag zu finanzieller Inklusion geleistet wird.

Finanzielle Inklusion strebt der Fonds maßgeblich dadurch an, dass er Mikrofinanzinstitute und weitere Finanzinstitute durch den **Erwerb von Darlehensforderungen** refinanziert.

Dabei liegt der Fokus auf der **Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten (MFI)** in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern. MFI stellen armen, aber wirtschaftlich aktiven Menschen, die sonst keinen oder nur erschwerten Zugang zu Finanzdienstleistungen bekommen, Kapital zur Verfügung, mit dem sich diese Menschen eine Existenzgrundlage auf- oder ausbauen. Oft werden diese Mikrokredite an Frauen und an Gruppen

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

vergeben, die gemeinschaftlich für die Kredite haften. Mikrokredite sind sehr kleine Kredite von teilweise 50,- US Dollar beispielsweise in Afrika und Asien bis zu 50.000,- US-Dollar zum Beispiel in Ländern Osteuropas. Mikrofinanz beinhaltet neben der Vergabe von Krediten auch die Bereitstellung von Versicherungen und Bankdienstleistungen wie Giro- und Sparkonten, etc. Der Fonds strebt an, mit den Investitionen insbesondere kleine und mittlere Kredit - und Finanzinstitute zu erreichen, die für Finanzierungen in ländlichen Bereichen sorgen.

Der Fonds beabsichtigt nicht, selbst Mikrokredite in größerem Umfang zu erwerben. Ein solcher Erwerb einer Vielzahl von Mikrokrediten und deren Verwaltung könnte vom Fonds nicht wirtschaftlich betrieben werden. Die Verwaltung des Fonds konzentriert sich deshalb auf den Erwerb von Darlehensforderungen gegen sorgfältig ausgewählte Mikrofinanzinstitute und damit verbundenen Einrichtungen im Mikrosektor, mit denen diese ihre Geschäftstätigkeit refinanzieren. Die Investitionen werden überwiegend in Euro oder US-Dollar getätigt oder in Lokalkwährungen, in denen Absicherungsinstrumente zur Verfügung stehen. Die Darlehen haben eine Laufzeit von ca. 6 Monaten bis maximal 10 Jahren.

Eine **mittelbare Finanzierung von Mikrofinanzinstituten**, beispielsweise über deren Holdinggesellschaften, die ihrerseits die Darlehen zweckgebunden für Mikrofinanzkredite an ihre Tochtergesellschaften weitergeben, ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in geringem Umfang Mezzanine-Darlehensforderungen gegen Mikrofinanzinstitute zu erwerben.

Der Fonds ist ein globaler Fonds und auf die folgenden Regionen fokussiert: Lateinamerika, Mittelamerika, Karibik, Afrika, Asien, Zentralasien, Kaukasus, Osteuropa, Naher Osten und der Pazifische Raum.

Zusätzlich refinanziert der Fonds in geringerem Umfang ausgewählte lokale Finanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Fokus auf der **Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** liegt. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet. Daher stellen Finanzdienstleistungen für diese Zielgruppe ebenfalls einen Beitrag zu finanzieller Inklusion dar.

Die Finanzinstitute bzw. die jeweilige Gruppe (Holding- und Tochtergesellschaften) auf konsolidierter Ebene werden vor Erwerb einer Darlehensforderung (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen) aus den Bereichen Mikrofinanz oder KMU-Finanzierung einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Es werden ausschließlich Darlehensforderungen gegen Finanzinstitute erworben, die bei Erwerb nicht gegen die unter Abschnitt II. genannten ESG-Ausschlusskriterien verstoßen und die in der Nachhaltigkeitsanalyse einen ESG Score von mindestens 55 % (bestmöglicher Wert: 100 %) erreichen. Eine dauerhafte Überprüfung der Kriterien während der Laufzeit erfolgt nicht.

Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden oder sollte der ESG Score unter 55 % gesunken sein, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Die **Gesamtnachhaltigkeitswirkung** der Investitionen des Fonds („Impactmessung“) setzt sich zusammen aus dem Grad der Erreichung des sozialen Ziels einerseits, und der Einhaltung der DNSH-Kriterien (s. Abschnitt „DNSH-Prinzip“ unten) andererseits. Im Mikrofinanz- und KMU-Bereich wird die Erreichung des sozialen Ziels anhand mehrerer Indikatoren gemessen:

Wesentliche Indikatoren:

- Gesamtzahl der erreichten Endkreditnehmer:innen zur Messung der Wirkungs-Reichweite des IIV Mikrofinanzfonds in den Entwicklungs- und Schwellenländern;
- Durchschnittlich vergebene Darlehenshöhe zur Beurteilung der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Entwicklung ab der Ausgangssituation der erreichten Endkreditnehmer:innen.

Zusätzliche Indikatoren:

- Art der unterstützten Aktivitäten nach Sektor (gewichtet)
- Geschlechterverteilung der Endkreditnehmer:innen (gewichtet)
- Land-/Stadt-Verteilung der Kredite (gewichtet)
- Art der Kreditvergabe nach Gruppenkrediten und Einzelkrediten (gewichtet)

Des Weiteren kann der Fonds auch **Wertpapiere** von Unternehmen erwerben, bei denen es sich nicht um Mikrofinanzinstitute handelt. Voraussetzung ist, dass die Emittenten durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit einen Beitrag zur Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie zur Förderung wirtschaftlicher und / oder sozialer Integration durch finanzielle Inklusion leisten.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider ISS ESG im Rahmen des ESG Ratings erhoben und bewertet.

Um zu beurteilen, ob ein Emittent einen positiven Beitrag zu finanzieller Inklusion leistet, zieht das Fondsmanagement den ESG Corporate Rating Indikator „Equal Access to Financial Services“ (Gleichberechtigter Zugang zu Finanzdienstleistung) heran.

Wertpapiere von Emittenten, die in diesem Indikator mindestens mit C-, d.h. wenigstens mit befriedigend, abschneiden, werden für dieses Sondervermögen als nachhaltige Investition eingestuft.

Soweit Wertpapiere im Rahmen der ESG-Einstufungen als unverbrieften Darlehensforderungen ähnlich zu qualifizieren sind (bspw. Blue-Bonds), gelten abweichend hierzu die Regelungen zur Erwerbbarkeit der unverbrieften Darlehensforderungen. Dies bedeutet, dass der oben genannte ESG Score und die unten genannten Ausschlusskriterien für unverbriefte Darlehensforderungen erfüllt sein müssen.

In Höhe von bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens darf der Fonds lediglich in Bankguthaben, sonstige zur Vorhaltung von Liquidität geeignete Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Derivate zu Absicherungs- und Investitionszwecken investieren, soweit eine physische Lieferpflicht in Wertpapieren und oder Investmentanteilen oder ein Erhalt in Wertpapieren und oder Investmentanteilen aus den Derivaten ausgeschlossen ist.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Das Sondervermögen investiert ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Finanzinstitute, die die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (siehe Art. 2 Nr.17 der Verordnung EU 2019/2088, Offenlegungsverordnung).

aa. Unverbriefte Darlehensforderungen

Für den Fonds wird nur in unverbriefte Darlehensforderungen (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen) gegen Finanzinstitute investiert, die nicht gegen die nachfolgenden Ausschlusskriterien verstoßen und sich ihrerseits verpflichtet haben, keine Endkreditnehmer zu finanzieren, die gegen die aufgeführten Kriterien verstoßen. Die Darlehen werden zweckgebunden vergeben und dürfen ausschließlich für die Finanzierung von Mikrokrediten und Darlehen an KMU verwendet werden. Kann das refinanzierte Finanzinstitut nicht ausschließen, dass eine ausgeschlossene Geschäftstätigkeit Bestandteil seines Portfolios darstellt, muss im Darlehensvertrag für die Refinanzierung vereinbart werden, dass das Finanzinstitut den Kredit nur für andere Zwecke außer der ausgeschlossenen Geschäftstätigkeit verwenden darf.

Bei unverbrieften Darlehensforderungen (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen), die im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, erworben werden, können zusätzlich zu den aufgeführten Ausschlusskriterien weitere Ausschlusskriterien Anwendung finden.

Eine dauerhafte Überprüfung der Kriterien während der Laufzeit erfolgt nicht. Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

Es gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- (1) Umsatz mit dem Handel und / oder der Produktion von Waffen und Munition;
- (2) Umsatz aus dem Betrieb kerntechnischer Anlagen oder der Herstellung von Komponenten;
- (3) Umsatz aus der Herstellung, dem Handel und / oder der Lagerung von Chlor und Agrochemie (Pestizide), PCB oder FCKW Produkten;
- (4) Verwendung giftiger und gesundheitsgefährdender Stoffe nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (Pestizide, Biozide, Herbizide);
- (5) Umsatz aus der nichtnachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern, aus dem Handel mit Tropenholz oder aus der Waldrodung zur Landgewinnung für Landwirtschaft oder Wohnungsbau;
- (6) Umsatz aus dem Betrieb und / oder Management von Glückspiel (Ausnahme: gemeinnützige Lotterien);
- (7) Umsatz aus Pornographie und Prostitution;
- (8) Umsatz aus Drogenproduktion, -handel und / oder -lagerung;

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

- (9) mehr als 10% Umsatz aus der Produktion / dem Handel von Spirituosen und / oder Tabakwaren;
- (10) Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft haben (z. B. auf indigene Völker/ Gemeinschaften und deren Lebensraum – Mining, Nichtnachhaltige Waldwirtschaft, Verletzung von Schutzgebieten/ Reservaten nach International Union for Conservation of Nature IUCN, Nutzung von allgemeinzugänglichen Wasserquellen);
- (11) Umsatz aus der Förderung, dem Handel und der Finanzierung von Konfliktrohstoffen;
- (12) Umsatz aus dem Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung;
- (13) Umsatz aus Treibnetzfischerei in der Meeresumwelt unter Verwendung von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km;
- (14) Umsatz aus dem grenzüberschreitenden Handel oder Transport von Müll (verboten durch internationales Recht);
- (15) Umsatz aus der Förderung von bzw. der Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern;
- (16) Schwerwiegende Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact, bei denen nach Auffassung des Fondsmanagements keine Aussicht auf Besserung besteht.

bb. Wertpapiere von Unternehmen

Für den Fonds werden keine Wertpapiere von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % Umsatz mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungs-gütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Überein-kommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streu-munition (“Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben:

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Der Fonds darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG zu diesen Ausschlusskriterien vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Wertpapiere Daten vorhanden sind, müssen die genannten Ausschlusskriterien eingehalten werden. Sie gelten also für 100 % der Wertpapiere, die entsprechend gescreent werden können.

b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Unverbriefte Darlehensforderungen

Zur Sicherstellung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden für den Fonds keine Darlehensforderungen gegen Unternehmen erworben, die gegen die oben dargelegten Ausschlusskriterien verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auch auf die finanzierten Tätigkeiten der jeweiligen Endkreditnehmer. Darüber hinaus finden die Einhaltung des DNSH-Prinzips sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Scorings Berücksichtigung.

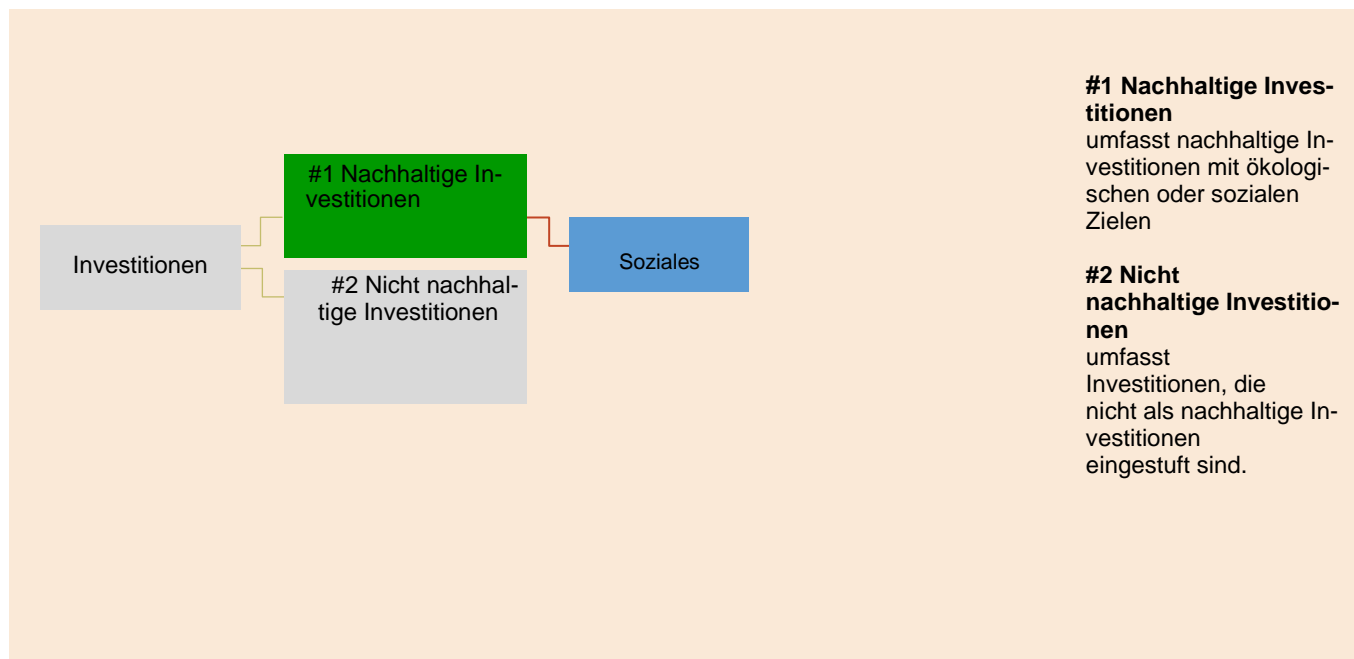
Wertpapiere

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine unverbrieften Darlehensforderungen gegen Finanzinstitute bzw. keine Wertpapiere von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in unverbriefte Darlehensforderungen, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren. Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die der Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels dienen, beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens.

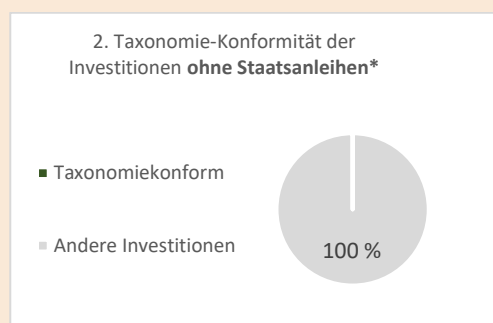
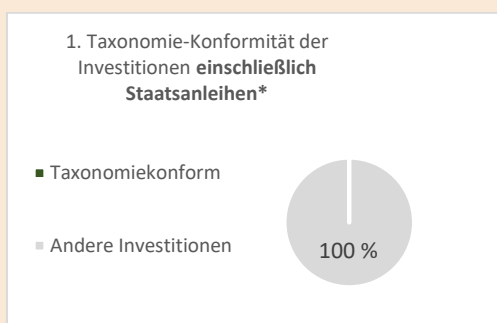
Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022



Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ können Investitionen in Bankguthaben, in Geldmarktinstrumente zur Liquiditätssicherung und in Derivate ohne Lieferpflicht des jeweiligen Basiswertes erfolgen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Geldmarktinstrumente (Anleihen mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Geldmarktinstrumente erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Unverbriefte Darlehensforderungen

Nach Ermittlung des **ESG Performance Scores** (siehe folgender Punkt „Methoden“) eines Finanzinstituts durch eine:n Investmentmanager:in wird der Score durch CERISE² einer Plausibilisierungsprüfung unterzogen.

Die Ergebnisse des Scorings, also Gesamtscore und der ausgefüllte Fragebogen, werden durch den Portfoliomanager gesichtet und in dessen Investment Komitee berücksichtigt. Für eine potenzielle Prolongation von Bestandsdarlehen ist ein erneutes Scoring verpflichtend.

Neben dem ESG-Scoring werden die folgenden Punkte zum Zeitpunkt der Investitionsvergabe analysiert:

- Frauenanteil Endkreditnehmerinnen: >50% (länderspezifische Abweichung möglich)
- Marktgerechte Zinsen gegenüber den Endkreditnehmer:innen: nicht höher als der länderspezifische marktgerechte Zinssatz (Marktanalyse)
- Haupttätigkeit der Finanzierung für unternehmerische Zwecke

Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels / Wirkungsmessung

Die Grundthese zur Zielerreichung lautet, dass der IIV Mikrofinanzfonds ab dem Zeitpunkt der Darlehensvergabe an die refinanzierten Finanzinstitute im Portfolio, welche dadurch Mikrokredite/Darlehen an Endkreditnehmer:innen weitergeben können, einen positiven Beitrag zum sozial nachhaltigen Ziel der Finanziellen Inklusion leistet.

Als wesentliche Indikatoren hierfür, die auf vierteljährlicher und jährlicher Basis überprüft werden, gelten hierbei die Gesamtzahl der erreichten Endkreditnehmer:innen (Aussage über die Reichweite des IIV Mikrofinanzfonds in den Entwicklungs- und Schwellenländern) sowie die durchschnittlich vergebene Darlehenshöhe (Aussage darüber, wie arm die erreichten Endkreditnehmer:innen sind/waren). Um weitere Aussagen zur sozialen Reichweite der Mikrokredite treffen zu können, werden zusätzlich die folgenden Indikatoren gemessen:

² Die Non-Profit Organisation CERISE leistet seit 1998 Pionierarbeit im Bereich des sozialen Wirkungsmanagement. CERISE arbeitet mit Akteuren aus den Bereichen Inclusive Finance, Social Business und Impact-Investing zusammen, um öffentlich zugängliche Sozialstandards und Bewertungsinstrumente zu entwickeln.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

- Art der unterstützten Aktivitäten nach Sektor (gewichtet)
- Geschlechterverteilung der Endkreditnehmer:innen (gewichtet)
- Land/Stadt-Verteilung der Kredite (gewichtet)
- Art der Kreditvergabe nach Gruppenkrediten und Einzelkrediten (gewichtet)

So kann gemessen werden, dass die Mikrokredite/Darlehen z.B. einkommensschwachen Menschen (insbesondere Frauen) in Entwicklungs- und Schwellenländern zu Gute kommen. Die Daten zu den Indikatoren werden in der Regel über die vom Portfoliomanagement für das Sondervermögenbeauftragten Advisors bei den vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Finanzinstituten erhoben und sind im jeweiligen Darlehensvertrag fixiert.

Sollten sich die erhobenen Wirkungsindikatoren nicht positiv über den Zeitverlauf verändern, kann eine Nicht-Verlängerung von Darlehen die Folge sein.

Weiterhin wird der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welchen ESG Performance Score die Finanzinstitute, die Kreditnehmer unter den zu erwerbenden unverbrieften Darlehensforderungen sind, erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der Regel, dass der ESG Performance Score mindestens 55 % betragen muss.

Wertpapiere

Das mit dem Finanzprodukt verfolgte nachhaltige Investitionsziel und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret das Rating als auch die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erreichung des Ziels gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den Datenprovider ISS ESG zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten, sowie die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Methoden

a) Unverbriefte Darlehensforderungen

Zur Ermittlung des ESG Scores von Investitionen im Bereich Mikrofinanz wird ein externes Scoring Tool genutzt, welches durch CERISE zur Verfügung gestellt wird. Konkret handelt es sich um das sog. ALINUS Tool, welches in sieben Dimensionen nach den „Universal Standards for Social and Environmental Performance Management“ (die „Universellen Standards“) Daten zur sozialen, Governance-bezogenen- und ökologischen Performance erhebt. Die sieben Dimensionen sind:

1. Soziale Ziele definieren und überwachen
2. Sicherstellung des Engagements von Vorstand, Management und Mitarbeitern für soziale Ziele
3. Produkte, Dienstleistungen, Vertriebskanäle und Mechanismen entwerfen, die den Bedürfnissen und Vorlieben der Kunden entsprechen
4. Verantwortungsvoller Umgang mit Kunden
5. Verantwortungsvoller Umgang mit Mitarbeitern
6. Finanzielle und soziale Leistung im Gleichgewicht halten
7. Ökologisches Performance Management

Jede der sieben Dimensionen der Universellen Standards basiert auf weltweit anerkannten Verfahren führender Organisationen, wie z. B. verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen der ILO und den gängigen Kundenschutz-Praktiken im Bereich Mikrofinanz, dem „Client Protection Pathway“. Sie sollen Finanzdienstleistern im Privatkundengeschäft helfen, soziale und ökologische Risiken zu mindern und bessere Ergebnisse zu erzielen. Die Universellen Standards wurden seit 2007 von über 200 Organisationen und mehr als 2.700 Individuen, die sich für die Förderung eines verantwortungsvollen Sektors der finanziellen Inklusion einsetzen, entwickelt, getestet und verfeinert und basieren auf konkreten Praktiken, die von Organisationen auf der ganzen Welt beobachtet und validiert wurden. Dabei bezieht sich der Begriff Sozialperformance einer Organisation auf die Effektivität bei der Umsetzung ihrer sozialen Strategie und bei der Schaffung von Werten für Kunden und Umwelt. Mit einer Bewertung der Sozialperformance erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens nicht nur keinen Schaden anrichten, sondern tatsächlich einen positiven Nutzen für Kunden und Gemeinschaften bringen. Durch die Bewertung dieser Prinzipien im Rahmen des ESG-Scorings zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe wird sichergestellt, dass bereits ex ante die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Mikrofinanz eine positive Auswirkung entfalten kann und sich negative Auswirkungen auf die Endkreditnehmer:innen so gut wie möglich ausschließen lassen. Insofern dient das ESG-Scoring als Instrument dazu die Praktiken der Finanzdienstleister zu bewerten

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

und festzustellen, ob die Verbraucher Finanzdienstleistungen aktiv und effektiv nutzen. Dabei beschränkt sich die Betrachtung nicht nur auf den „Zugang“ zu Finanzdienstleistungen, sondern geht noch weiter, indem sie den Beteiligten hilft, die Wirksamkeit der Finanzdienstleistungen und die von den Kunden erzielten Ergebnisse zu verstehen.

Zu den wichtigsten Bereichen, in denen Finanzdienstleistungen mit dem Ziel finanzieller Inklusion einen Mehrwert schaffen, gehören: Verbesserung des Zugangs für ausgegrenzte Menschen, Erhöhung des Einkommens durch Investitionen in wirtschaftliche Möglichkeiten wie Landwirtschaft, die Verbesserung der Fähigkeit zur Deckung des erwarteten täglichen und lebenslangen Lebenszyklus und die Verringerung der Anfälligkeit für Schocks (z. B. durch Krankheiten). Das Erreichen einer sozialen Mission erfordert ein zielgerichtetes Management, das sich an einem formellen strategischen Plan orientiert. Insb. die Dimensionen 1 und 2 der Universellen Standards bewerten die Entwicklung von Strategien zur Erreichung der sozialen Ziele des jeweiligen Finanzinstituts. Dazu gehört die Festlegung sozialer und finanzieller Ziele, die sich auf die oben genannten Bereiche der Wertschöpfung konzentrieren. Die Dimensionen 1 und 2 bieten Organisationen eine Anleitung, sich auf Schlüsselbereiche zu konzentrieren, damit Finanzdienstleistungen nicht ein Endziel, sondern ein Mittel zum Zweck sind.

In Dimension 3 der Universellen Standards erfolgt eine Bewertung, wie die refinanzierten Finanzinstitute die Bedürfnisse und Präferenzen der verschiedenen Kundentypen verstehen und sicherstellen, dass Dienstleistungsmodelle und -kanäle so gestaltet sind, dass sie den Kunden zugutekommen und den sozialen Zielen der Institutionen entsprechen. So stellt Dimension 3 sicher, dass Kunden die Finanzdienstleistungen erhalten, die sie benötigen, um ihre medizinischen/persönlichen/gesundheitlichen Bedürfnisse zu erfüllen.

Daneben erfolgt eine Bewertung der Performance des Finanzdienstleisters in Bezug auf seine Kundenschutzstandards. Durch die Beachtung von Kundenschutzstandards im Rahmen der Dimension 4, die sich am „Client Protection Pathway“ orientiert, wird insb. sichergestellt, dass Endkreditnehmer:innen vor Überschuldungsrisiken und rechtswidrigen Inkassopraktiken geschützt sind. Darüber hinaus müssen sich Finanzinstitute, die über den Mikrofinanzfonds refinanziert werden, zum „Client Protection Pathway“ bekennen.

In Dimension 5 der Universellen Standards erfolgt eine Bewertung des verantwortungsvollen Umgangs des Finanzinstituts mit Mitarbeitenden als Indikation der Bemühungen des Finanzinstituts menschenwürdige, diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen zu schaffen und die nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten wie z.B. die den Arbeitsschutz betreffenden Vorschriften.

Dimension 6 der Universellen Standards bewertet, inwieweit alle Stakeholder (Endkunden, Investoren, Kreditgeber, Vorstand, Management) an der doppelten Bilanz der Institution ausgerichtet sind, um nachhaltige Wachstumsraten festzulegen, geeignete Finanzstrukturen zu implementieren und Gewinne in einer Weise zu erzielen, die allen Beteiligten zugutekommt. Dabei dürfen das Wohl der Kunden und die langfristige Nachhaltigkeit der Organisation nicht außer Acht gelassen werden. Somit wird bewertet, inwieweit arme Menschen durch das refinanzierte Finanzinstitut in das Finanzsystem einbezogen werden.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

In der Dimension 7 „Ökologisches Performance Management“ erfolgt eine Bewertung des Finanzinstituts mit Blick auf dessen Bewusstsein und Umgang mit Umweltrisiken auf Finanzinstituts- und Endkundenebene sowie dessen Maßnahmen zur Minderung des eigenen negativen ökologischen Fußabdrucks.

Das ESG-Scoring setzt sich aus quantitativen Indikatoren (Finanzdaten und demografischen Angaben des Finanzdienstleisters / Dimension „Governance“) zusammen sowie einem standardisierten Fragebogen, über den die sieben Dimensionen (inkl. „Environmental Performance“) bewertet werden. Die zugrundeliegenden Indikatoren werden gleichgewichtet und ergeben am Ende einen Gesamtscore. Die Ergebnisse des Scorings werden dabei wie folgt dargestellt:

- Antworten des Fragebogens
- Zusammenfassender Bericht der Ergebnisse in dem die jeweiligen Stärken und Schwächen je Dimension zusammengefasst sind.
- Darüber hinaus wird eine zusätzliche Bewertung des Kundenschutzes ausgegeben

Der Fragebogen wird während der Due Diligence durch den/die Investment Manager:in durch Interviews und Sichtung interner Dokumentationen (z.B. Richtlinien und Handbücher) befüllt. Beim Befüllen muss jede Frage beantwortet werden. Die Antwortmöglichkeiten sind dabei vorgegeben. Die Investment Manager durchlaufen eine Qualifizierung, die von CERISE koordiniert wird, um zu gewährleisten, dass das Tool ordnungsgemäß genutzt wird.

Die Universellen Standards werden zur Sicherstellung der Einhaltung aktueller Marktstandards und Entwicklungen etwa alle fünf Jahre überprüft sowie anlassbezogen bei Bedarf aktualisiert.

Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0-100%. Für das vorliegende Sondervermögen werden nur unverbriefte Darlehensforderung von Finanzinstituten, die mindestens eine Bewertung von 55% erreichen, erworben. Ab einem solchen Wert sieht das Fondsmanagement die Prozesse und Strukturen des bewerteten Finanzinstituts als sozial-nachhaltig geeignet an und kann daher ins Anlageuniversum aufgenommen werden.

Teil der Prüfung ist außerdem das **normbasierte Screening**, in dem geprüft wird, ob die Finanzinstitute sich schriftlich zu bestimmten Standards bekennen:

- Der Client Protection Pathway beschreibt die Schritte, die ein Finanzdienstleister unternehmen kann, um die Kundenschutzpraktiken umzusetzen, die erforderlich sind, um eine Schädigung von Kunden zu vermeiden, und diesen Fortschritt den Anlegern mitzuteilen. Der Client Protection Pathway gilt als Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz.
- Die ILO Kernarbeitsnormen sind Sozialstandards im Rahmen der Welthandelsordnung, die menschenwürdige Arbeitsbedingungen gewährleisten sollen.
- Bei der KMU-Finanzierung wird weiterhin ein Bekenntnis zum UN Global Compact verlangt. Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

lassen sich in die vier Kategorien Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeitsbedingungen (Prinzipien 3 -6), Ökologie (Prinzipien 7-9) und Anti-Korruption (Prinzip 10) unterteilen.

b) Wertpapiere

Wie zuvor dargelegt, wird das nachhaltige Investitionsziel durch die Verwendung der Indikatoren eines sogenannten ESG-Ratings in Verbindung mit den jeweiligen Ausschlusskriterien verfolgt.

Als ESG-Rating definiert sich dabei grundsätzlich ein solches, welches auf die Bewertung von **E**nvironmental (ökologischen), **S**ocial (Sozialen) und **G**overnance (gute Unternehmensführung) Kriterien ausgerichtet ist. Damit handelt sich um Ratings, die anstreben eine möglichst breitgefächerte Aussage zu allen Nachhaltigkeitsbereichen zu geben.

In Bezug auf die Ausschlusskriterien gilt es zwischen zweierlei zu unterscheiden: den Geschäftsfeldern, d.h. insbesondere die durch ein Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, und den Geschäftspraktiken, das heißt die Art und Weise wie das Unternehmen in bestimmten Situationen handelt, bzw. nicht handelt.

Daher gilt es zweierlei Methodiken abzubilden, die Methodik des (1.) ESG-Ratings, in dessen Rahmen der Indikator „Equal Access to Financial Services“ erhoben wird einerseits und die Methodik zur Bestimmung (2.) der Ausschlusskriterien andererseits.

aa) ESG Rating

Das ISS ESG Rating wird für Unternehmen, Gebietskörperschaften und Fonds berechnet. ISS ESG arbeitet grundsätzlich mit einer Bewertungsskala von A+/4,00 (hervorragend) bis D-/1,00 (mangelhaft). Die vergebene Ratingnote stellt eine absolute Bewertung dar.

Auf Unternehmensebene wird das ISS Corporate Rating verwendet. Mithilfe eines Wesentlichkeitsansatzes werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt identifiziert. Hierbei werden Themen wie Arbeitnehmerbelange, das Lieferketten- und das Umweltmanagement eines Unternehmens berücksichtigt. Das Rating beinhaltet einerseits die Nachhaltigkeitsauswirkungen des Unternehmens aufgrund seiner Geschäftstätigkeit/Branchenzugehörigkeit sowie die Managementansätze in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Dazu werden aus einem Pool von über 700 Indikatoren, diejenigen für das jeweilige Unternehmen ausgewählt, die anhand der Geschäftstätigkeit und aufgrund der Wesentlichkeitsanalyse als relevant identifiziert wurden.

Die Bewertung jedes Indikators erfolgt anhand der eingangs erwähnten Skala von D- bis A+. Für das Rating nutzt ISS ESG branchenspezifische Gewichtungsszenarien, um die für die jeweilige Branche wesentlichsten Themen angemessen zu berücksichtigen. Dabei werden von ISS für jede Branche fünf Schlüsselthemen, die mehr als 50% der Gesamtgewichtung in der Bewertung ausmachen identifiziert. Diese bilden die wichtigsten Nachhaltigkeitsprobleme für die jeweilige Branche ab. Falls zu einem Datenpunkt keine aktuellen Unternehmensinformationen verfügbar sind, wird der Indikator mit D- bewertet. ISS ESG gibt den Anteil geschätzter

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Daten im ESG Corporate Rating mit ca. 5-10% an. Die Indikatorbewertungen werden in einem Rating zusammengefasst.

Im Rahmen der Bewertung des Indikators „Equal Access to Financial Services“ (Gleichberechtigter Zugang zu Finanzdienstleistung) berücksichtigt ISS ESG folgende Aspekte:

- Basiskonto als Teil der Produkt- und Dienstleistungsportfolios des bewerteten Emittenten und/oder
- das Anbieten von inklusiven Finanzdienstleistungen wie barrierefreie Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, Dienstleistungsangebot in der Sprache großer Einwanderungsgruppen oder in abgelegenen und / oder benachteiligten Regionen.

Wertpapiere von Emittenten, die in diesem Indikator mindestens mit C-, d.h. wenigstens mit befriedigend, abschneiden, werden für dieses Sondervermögen als nachhaltige Investition eingestuft.

Konkrete Informationen zum ISS ESG Corporate Rating können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Corporate-Rating-Methodology.pdf> abgerufen werden.

bb. Ausschlusskriterien

Auf Basis der Methodik von ISS ESG werden einerseits sektorbasierte und andererseits normbasierte Kontroversen berücksichtigt. Im sektorbasierten Screening werden Geschäftsaktivitäten in der Produktion, dem Vertrieb und den Dienstleistungen von Unternehmen analysiert, die als umstritten angesehen werden, umsatzbasiert abgebildet. Das normbasierte Screening identifiziert Unternehmenskontroversen auf Basis anerkannter normativer Rahmenwerke und analysiert den Umgang der Unternehmen mit diesen Kontroversen.

Im **sektorbasierten Screening** identifiziert und misst bzw. schätzt ISS ESG auf Basis öffentlich verfügbarer Daten die Geschäftsaktivitäten von Emittenten in definierten Bereichen. Dies umfasst sowohl direkte Geschäftsaktivitäten als auch Aktivitäten von Gesellschaften die zu mehr als 20% im Besitz des Unternehmens sind (bspw. Tochtergesellschaften oder Joint Ventures) als auch Umsatzanteile beteiligter assoziierter und verbundener Unternehmen. Abgebildet werden einerseits die Art der Beteiligung (Production, Services, Distribution) als auch die Umsatzanteile.

Konkrete Informationen zum sektorbasierten Screening können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf> abgerufen werden.

Das **normbasierte Research** analysiert, ob ein Unternehmen anerkannte Normen, namentlich Normen aus dem UN Global Compact, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verletzt. Dies geschieht auf Basis konkreter Fälle, von denen ISS ESG z.B. durch Medienberichte, Kenntnis erlangt (s. hierzu auch „Datenquellen und Datenverarbeitung“).

Die Validierung der Fakten erfolgt durch Recherche und Dialoge mit den betroffenen Unternehmen und Stakeholdern. Die einzelnen Vorfälle werden nach Schweregrad, ggf. ergriffenen Gegenmaßnahmen des Unternehmens und Verifikation analysiert. Für die Ermittlung des Schweregrades werden dabei insbesondere die Höhe des Risikos, die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sowie der Grad der Beteiligung des

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Unternehmens herangezogen. Der Faktor Verifikation prüft, ob das Unternehmen das Verfehlen bestätigt oder ob durch das Urteil eines unabhängigen Gerichts das Verfehlen eindeutig bestätigt wurde.

Das Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung anhand einer Skala von 1 („no allegations“/keine Vorwürfe) bis 10 („verified failure“/verifizierte Vorwürfe) ein.

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Emittenten, die mit einem Wert von 8 oder schlechter bewertet sind. Somit wird nicht in Emittenten investiert, die in schwerwiegender Weise gegen internationale Normen verstoßen ohne glaubwürdige Gegenmaßnahmen mindestens initiiert zu haben, sofern ausreichende Informationen zum Fehlverhalten des Unternehmens vorliegen.

Konkrete Informationen zum normbasierten Screening können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Norm-Based-Research-Methodology.pdf> abgerufen werden.

SDG Impact Rating

Für jedes der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) wird die Wirkung eines Emittenten auf jeweilige SDG durch die Kombination von drei Säulen bestimmt: die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, die Betriebsführung des Unternehmens und die Beteiligung an und Reaktionsfähigkeit auf Kontroversen.

Die Säule Products and Services bewertet den Gesamteinfluss des Produktportfolios eines Unternehmens auf die Erreichung eines bestimmten SDG unter Nutzung von Daten aus dem SDG Solutions Assessment (SDGA) von ISS ESG.

In der Säule Betriebsführung wird die operative Auswirkung des Emittenten bewertet. Dies geschieht durch eine Kombination der zielbezogenen Leistung des Emittenten (innerhalb einer bestimmten Branche) und sein absolutes Wirkungspotenzial im Vergleich zu Unternehmen anderer Branchen. Zur Bewertung der operativen Leistung werden Bewertungen aus dem ISS ESG Corporate Rating herangezogen, die thematisch für das jeweilige SDG von Relevanz sind.

Um die heterogene Wirkungspotential der unterschiedlichen Branchen zu berücksichtigen, wird jeder Branche in Bezug auf jedes SDG eine Branchenauswirkungsklassifizierung (niedrig, mittel, hoch) zugewiesen, wodurch der Anfangs- und Endpunkt der Skala festgelegt wird, in der die Leistungsindikatoren bewertet werden.

Die Säule Kontroversen berücksichtigt Sachverhalten, in denen Emittenten möglicherweise durch ihr Handeln etablierte Normen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln verletzen, sofern die Auswirkungen solchen Handelns dazu geeignet sind die Erreichung des jeweiligen SDGs zu behindern. Dabei nutzt ISS ESG Bewertung des Norm-Based Researchs.

Die Bewertung des SDG Impact Ratings erfolgt für jedes Ziel auf einer Skala von -10 (erheblicher negativer Einfluss) bis +10 erheblicher positiver Einfluss).

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Emittenten die in Bezug auf mindestens ein SDG mit einem Wert von schlechter als -5 abschneiden. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn ein Emittent die Erreichung eines SDGs signifikant erschwert.

Konkrete Informationen zum SDG Impact Rating können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/SDG-Impact-Rating-Methodology.pdf> abgerufen werden.

Datenquellen und -verarbeitung

a) Unverbriefte Darlehensforderungen

aa) Datenquellen

Die Informationen zur Erhebung des ESG Performance Scores sowie des normbasierten Screenings werden von den Investmentmanagern in Zusammenarbeit mit den Investitionsempfängern eingeholt. Datenquellen sind Dokumente der Investitionsempfänger (wie interne Richtlinien, Verfahren und Vorschriften), direkte Befragungen, Besuche vor Ort und Beobachtungen. Sie orientieren sich am SPI-Audit-Leitfaden, der für alle Indikatoren Begründungen, Definitionen, Informationsquellen und Kommentare enthält. Für die Nutzer sind Schulungen und ein Qualifizierungsprozess erforderlich.

Für die Ermittlung des Scores werden i.d.R. folgende Dokumente des Finanzinstituts analysiert:

- Aktueller Business Plan / Strategiedokument
- Organigramme
- Jahresabschlussberichte, Finanzberichte
- Interne Richtlinien des Finanzinstituts (z.B. Kreditrichtlinie, Personalrichtlinie, Code of Conduct, Beschwerdemanagement Richtlinien)
- Produktbeschreibungen
- Informationen bzgl. Kundenzufriedenheit (z.B. eigens durchgeführte Studien)
- Ratingberichte

Die Wirkungsindikatoren werden direkt beim Finanzinstitut erhoben und sind im Darlehensvertrag fixiert, wie in Abschnitt „Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels / Wirkungsmessung“ beschrieben.

bb) Datenverarbeitung

Zu den Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Datenqualität ergriffen werden, gehört eine von CERISE durchgeführte Prüfung der Datenqualität, einschließlich der Vollständigkeit der Daten, kohärenter Kommentare und Ergebnisse. Die Daten werden direkt über das Online-Tool verarbeitet, mit der Option, dass sie von der Person, mit der das Audit geteilt wird, überprüft/vervollständigt werden. Ein abgeschlossenes Audit kann nicht mehr geändert werden.

b) Wertpapiere

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziel des Fonds für Wertpapiere wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **ISS ESG** erhoben und geliefert werden.

aa) Datenquellen

ESG-Unternehmensrating

Um wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft zu erfassen, erhebt ISS ESG Daten aus den folgenden Quellen:

- Ad Hoc Meldungen (z.B. Meldungen zu Fusionen, Abspaltungen, Übernahmen),
- Internationale und lokale Medienquellen,
- Daten von internationalen oder lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGO),
- Regierungsbehörden und zwischenstaatliche Stellen,
- Nutzung von Schätzungen bei quantitativen Indikatoren, die auf prozentualen Bewertungen basieren, wenn keine genauen gemeldeten Daten verfügbar sind.

Bei der Durchführung von Schätzungen erhalten die Analysten klare Anleitungen, um sicherzustellen, dass die geschätzten Zahlen auf vernünftigen Annahmen mit mittlerer bis hoher Sicherheit beruhen. Unternehmen können jederzeit Informationen und Updates zu Nachhaltigkeitsthemen zur Prüfung an ISS ESG senden. Alle zwei bis drei Jahre wird ein umfassender Dialog mit den bewerteten Unternehmen durchgeführt.

SDG Solution Score:

Die Quellen für die Erhebungen von Daten zu Produkten und Dienstleistungen innerhalb des ISS ESG Corporate Ratings, die im ISS SDG Solutions Assessment genutzt und weiterverarbeitet werden sind folgende:

- Ad Hoc Meldungen (z.B. Meldungen zu Fusionen, Abspaltungen, Übernahmen),
- Aktuelle Geschäftsberichte des Unternehmens,
- Segmentberichterstattung des Unternehmens,
- Unternehmens-Website,
- Nachhaltigkeitsberichte,
- Investorenpräsentationen,
- Nutzung von Schätzungen bei quantitativen Indikatoren, die auf prozentualen Bewertungen basieren, wenn keine genauen gemeldeten Daten verfügbar sind

Bei der Durchführung von Schätzungen erhalten die Analysten klare Anleitungen, um sicherzustellen, dass die geschätzten Zahlen auf vernünftigen Annahmen mit mittlerer bis hoher Sicherheit beruhen. Derzeit liegt der Anteil der geschätzten Umsatzzahlen, die in die SDG Solution Assessment Berichte einfließen bei >90%.

Kontroverse Geschäftspraktiken:

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

ISS ESG stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an normbasierten kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen, die die in dem relevanten normativen Rahmen festgelegten Normen nicht einhalten:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann,
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte,
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden,
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten,
- Anerkannte Initiativen: z.B. UN PRI,
- Unternehmensdialog und Dialog mit Stakeholdern.

ISS verwendet keine geschätzten Daten zur Ermittlung normbasierter Kontroversen. Das normbasierte Research ist ausschließlich vorfallgesteuert.

ISS tritt mit dem Emittenten in den Dialog, um Fakten zu validieren, Erwartungen zu bestätigen und Maßnahmen zu identifizieren, die von dem Unternehmen ergriffen werden, um potenzielle Auswirkungen zu bewältigen oder zu mindern. Durch diesen Austausch sollen unbegründete Behauptungen zurückgewiesen werden.

Umsatzbezogene Ausschlusskriterien:

ISS ESG verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen:

- Nachhaltigkeitsberichte,
- Jahresberichte,
- Unternehmens-Websites,
- Pressemitteilungen,
- Investorenpräsentationen,
- Regierungsquellen,
- Datenbanken (z.B. CDP),
- angesehene Zeitungen,
- Unternehmensdialoge.

Bei unzureichenden Informationen erfolgt eine Schätzung der Einnahmen des Emittenten aus kontroversen Aktivitäten. 84% der Gesamtbeurteilungen innerhalb des sektorbasierten Screenings enthalten Schätzungen. Dies wird durch ISS ESG mit erheblichen Unterschieden in der Berichtsqualität, den Standards und Anforderungen zwischen den Unternehmen im Abdeckungsuniversum begründet.

ESG-Rating von Staaten

Für die Erstellung des ISS ESG Country Ratings verwendet ISS ESG unter anderem folgende Quellen:

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

- Daten von staatlichen Institutionen,
- Seriöse Nachrichtenquellen,

Daten von internationalen oder lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGO).

bb) Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“).

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

a) Unverbriefte Darlehensforderungen

Die Daten für das ESG Performance Scoring werden in Zusammenarbeit und direkt beim Finanzinstitut erhoben bzw. erfolgt die Beantwortung der Fragen auf Basis von Informationen des Finanzinstituts (s. auch Abschnitt „Datenquellen“ und „Methoden“). Die Beantwortung des Fragebogens erfolgt durch den/die Investment Manager:in und sollte so objektiv wie möglich erfolgen.

Dennoch kann die Möglichkeit der Überschätzung bestehen, d.h. das Fragen ggf. zu gut oder zu schlecht beantwortet werden. Wie im Abschnitt „Methoden“ beschrieben, durchlaufen die Investment Manager:innen eine Qualifizierung, die von CERISE koordiniert wird, um zu gewährleisten, dass das Tool ordnungsgemäß genutzt wird.

Zusätzlich wird wie in Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ eine Plausibilisierung der Ergebnisse vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt im Verlauf der Due Diligence eine fundierte Analyse des Finanzinstituts, welche für die Investitionsentscheidung berücksichtigt wird und in der ggf. Ungereimtheiten aufgedeckt werden.

Daher beeinträchtigen die hier beschriebenen Beschränkungen der Methoden und Daten nicht das Erreichen des Investitionsziels.

b) Wertpapiere

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere hält, für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Der Fonds darf Wertpapiere, für die der Datenprovider keine Daten liefert, erwerben und halten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Beschränkungen der Methoden und Daten beeinträchtigen nicht das Erreichen des Investitionsziels. Sie beschränken vielmehr das investierbare Universum des Fonds, wenn für Emittenten keine entsprechenden Daten vorliegen. Weiterhin ist der Anteil der geschätzten Daten zwar von geringerer Genauigkeit als die vom Emittenten berichteten Daten. Wo keine Daten verfügbar sind, erlauben Schätzungen aber ein besseres Abbild der Realität.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Indikatornote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für Wertpapiere des Sondervermögens Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt. Mitunter wendet die Gesellschaft auch den TCFD³-Report an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen ermöglicht.

Die Gesellschaft überprüft die genannten Anlagegrenzen für sämtliche Vermögensgegenstände bei Erwerb im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“).

³ Task Force on Climate-related Financial Disclosures.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Im Fall von unverbrieften Darlehensforderungen wird lediglich bei Erwerb geprüft, ob die Anlagegrenzen eingehalten sind. Falls nach Erwerb während der Laufzeit der Forderung eine Änderung eintritt, die eine Grenzverletzung darstellen würde, so ist hier kein direkter Verkauf der Darlehensforderung erforderlich. Die Änderung stellt auch keine Anlagegrenzverletzung im eigentlichen Sinne dar. Vielmehr hat der Verstoß zur Folge, dass eine Prolongation des entsprechenden Darlehens ausgeschlossen ist und danach direkt die Rückführung des Darlehens verlangt wird.

Im Fall von Wertpapieren sind etwaige Verstöße unverzüglich (aktive Grenzverletzung) bzw. spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung) zu heilen. Anders als bei den unverbrieften Darlehensforderungen werden die Anlagegrenzen nicht nur bei Erwerb, sondern über die gesamte Haltedauer des Investments hin überprüft.

Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>

abrufbar.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 08.11.2022

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels wird nicht anhand eines Referenzwertes gemessen.